

51. Welche Behörde ist zur Vertretung des preussischen Steuerfiskus in Rechtsstreitigkeiten über die Erhebung von Stempelabgaben berufen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 5. Dezember 1889 i. S. des preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. die Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau in Breslau (Kl.). Rep. IV. 236/89.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die klagende Aktiengesellschaft hat mit der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Köln laut Urkunde vom <sup>29. Juni</sup>/<sub>9. Juli</sub> 1888 einen Vertrag über Anschaffung und Lieferung von Kohlen- und Kokswagen geschlossen. Der zu diesem Vertrage zu verwendende Stempel ist von der genannten Direktion auf 449,50 *M* berechnet und in diesem Betrage von der Klägerin auf das an sie von der Direktion bei Übersendung der Vertragsentwürfe gestellte Ersuchen unter dem Vorbehalte der Rückforderung am 29. Juni 1888 an das Hauptsteueramt zu Breslau gezahlt worden.

Mit der bei dem Landgerichte zu Breslau gegen den Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzialsteuerdirektor für Schlessien, erhobenen Klage hat Kläger die Zurückzahlung des Stempels in Höhe von 445,50 *M* verlangt.

Der Beklagte hat den Einwand der Unzuständigkeit des Landgerichtes zu Breslau geltend gemacht, weil nach §. 20 C.P.D. der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde bestimmt werde, welche berufen sei, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten, und diese Behörde im vorliegenden Falle nicht der Provinzialsteuerdirektor zu Breslau, sondern der Provinzialsteuerdirektor zu Köln sei, in dessen Geschäftskreise die Behörde, welche in der ihr obliegenden Wahrung des fiskalischen Interesses den Stempel erfordert, ihren Sitz habe.

Das Landgericht Breslau hat den Einwand für begründet erachtet und daher auf Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichtes erkannt, indem es auf Grund eines vorgelegten Schreibens der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Köln vom 12. Januar 1889 für erwiesen angenommen hat, daß die Feststellung und Einforderung des streitigen Stempels von der genannten Direktion bewirkt sei. Auf die Berufung der Klägerin hat dagegen das Oberlandesgericht zu Breslau den Einwand verworfen, das Landgericht Breslau für zuständig erklärt und die Sache an dasselbe zurückverwiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision, welcher stattzugeben ist.

Wie das Reichsgericht in dem von dem Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile vom 3. Dezember 1883 in Sachen Union wider den preussischen Steuerfiskus (Rep. IV. 335/83),

vgl. Hofer und Gaupp, Preussische Stempelgesetzgebung 4. Aufl. S. 43 Anm. 60a. S. 406 Anm. 8,

unter Hinweis auf die Vorschriften der §§. 11. 12 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, der §§. 12. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1836 (G.S. von 1836 S. 308) und 23. Dezember 1842 (G.S. von 1843 S. 21) ausgeführt hat, ist zur Vertretung des Fiskus in Prozessen wegen unrechtmäßiger Erhebung von Stempelabgaben die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde berufen, welche den Stempel festgesetzt und gefordert hat, oder in deren Geschäftsbezirke von einer zur Wahrung des Stempelinteresses berufenen Behörde der Stempel festgesetzt und gefordert ist, ohne Rücksicht darauf, ob und wo die Zahlung des Stempels geschehen ist.

Diese Annahme gründet sich darauf, daß nach den angezogenen §§. 11. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die gerichtliche Klage über die Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelabgaben nicht sowohl durch die Zahlung, als vielmehr durch die Einforderung des Stempels bedingt ist, wie sich vornehmlich klar aus §. 11 daselbst ergibt, der den Fall vorieht, in welchem eine Zahlung des Stempels überhaupt noch nicht stattgefunden hat.

Dieser Rechtszustand wird auch vom Berufungsrichter nicht verkannt. Nach seiner Feststellung liegt jedoch eine Einforderung des Stempels im vorbezeichneten Sinne, welche durch die Eisenbahndirektion als Behörde zur Wahrung des Stempelinteresses geschehen sei, nicht vor. Es sei, so wird ausgeführt, die Lösung des Stempels erfolgt, bevor noch ein stempelpflichtiger Vertrag vorlag, bevor also für die zur Wahrung des fiskalischen Interesses berufene Behörde eine gesetzliche Möglichkeit vorhanden war, sich in dieser Eigenschaft über die Stempelspflichtigkeit des noch nicht zur Existenz gelangten Vertrages anordnend zu äußern; die Auskunft der Eisenbahndirektion, nach welcher der Stempel dortseits festgesetzt und erfordert worden sei, könne für sich allein zu der Feststellung nicht führen, daß von ihr die Extrahierung des Stempels ausgegangen sei; jene Behörde könne, selbst wenn man annehmen wollte, daß sie zur Wahrung des Stempelinteresses berufen war, im vorliegenden Falle nicht als solche, sondern lediglich als Kontrahentin ihrem Gegenkontrahenten gegenüber jene Angaben über die Notwendigkeit und die Höhe des Vertragstempels gemacht haben, und da hiernach von einer Extrahierung des Stempels nicht die Rede sein könne, bleibe als einzige, die Legitimation zur Vertretung des Fiskus begründende Thatsache die Zahlung des Stempels übrig.

Diese Annahmen können als begründet nicht anerkannt werden. Der Umstand, daß die Erörterung wegen Lösung des Stempels und diese selbst vor dem förmlichen Abschlusse des Vertrages stattgefunden, ist für die Beurteilung der streitigen Frage ohne Belang. Nach dem feststehenden Thatbestande hat die Eisenbahndirektion den zu verwendenden Stempelbetrag berechnet und bei Übersendung der Vertragsentwürfe die Klägerin ersucht, den Stempel in der von ihr festgestellten Höhe zu lösen, und die Klägerin hat diesem Ersuchen durch Lösung des Stempels Folge geleistet. Danach liegt aber thatsächlich eine Einforderung des Stempels im Sinne des Gesetzes, nämlich durch

eine zur Wahrung des Stempelinteresses berufene Staatsbehörde, vor. Mag nun auch davon ausgegangen werden, daß der Vertrag, als das Ersuchen erging, noch nicht rechtswirksam geschlossen war, sondern die Perfektion desselben und damit die Stempelpflichtigkeit erst mit der nachfolgenden Vollziehung der Vertragsurkunde durch die kontrahierenden Teile eintrat, so berechtigt doch dieser Umstand keineswegs zu dem Schlusse, daß die Aufforderung der Eisenbahndirektion der Bedeutung und Wirkung eines amtlichen Aktes ermangeln mußte. Vielmehr trifft nur zu, daß bei solcher Sachlage die Aufforderung von vornherein keine endgültige, sondern insofern nur eine bedingte war, als sie zur Voraussetzung hatte, daß der Vertrag zum Abschlusse gelangen würde. Nachdem aber unbestritten diese Voraussetzung eingetreten, der Vertrag durch beiderseitige Vollziehung perfekt geworden ist, hat damit die Einforderung des Stempels durch die Eisenbahndirektion, ebenso wie die auf Grund derselben von seiten der Klägerin bewirkte Berichtigung des Stempels volle rechtsverbindende Wirkung erlangt, so als ob beide Handlungen erst nach dem formellen Abschlusse des Vertrages vorgenommen wären. — Dazu tritt, daß nach §. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden sollen und Abs. 2 daselbst nur dann, wenn dies nicht hat geschehen können, eine nachträgliche Kassierung des Stempelpapieres zuläßt. Danach hat aber in der Regel die Zahlung des Stempelbetrages der Beurkundung voranzugehen, und es ergibt sich sonach ohne weiteres für die Behörde die rechtliche Möglichkeit einer Festsetzung des für die demnächstige Beurkundung zu verwendenden Stempels.

Vgl. Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 26. Januar 1885, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 390 fig.; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 158.

Durch diese Erwägungen findet die Annahme des Berufungsrichters, daß die Eisenbahndirektion nur als Kontrahentin der Klägerin als der Gegenkontrahentin Mitteilungen über die Notwendigkeit und die Höhe des Vertragstempels gemacht haben könne, ihre Erledigung. Es ist aber auch darin nicht beizupflichten, daß thatsächlich die Direktion nur als Kontrahentin der Klägerin gegenüber aufgetreten sei. Nach den allegierten Gesetzesvorschriften war die Direktion als Behörde verpflichtet, zur Wahrung des fiskalischen

Interesses die Festsetzung und Einforderung des Stempels zu betreiben. Wenn sie nun bei dieser Sachlage, wie geschehen, den zu verwendenden Stempel berechnete und die Klägerin aufforderte, diesen von ihr festgestellten Stempel zu lösen, so muß ohne weiteres die Annahme Raum gewinnen, daß sie in Erfüllung der ihr obliegenden amtlichen Pflicht, also in amtlicher Eigenschaft, gehandelt hat, und es entbehrt die gegenteilige Unterstellung, daß sie von ihrer amtlichen Pflicht abgesehen habe und der Klägerin gegenüber nur als Kontrahentin aufgetreten sei, der tatsächlichen Grundlage. Unbedenklich ist von dieser Auffassung auch die Klägerin selbst ausgegangen, wenn sie der Aufforderung der Direktion Folge leistete, den ihr aufgegebenen Stempel löste und dabei ausdrücklich den Vorbehalt wegen der Rückforderung machte. Gerade aus dieser nur mit Vorbehalt geleisteten Zahlung ergibt sich, daß nach der eigenen Meinung der Klägerin von zuständiger Seite eine Forderung an sie gestellt worden war, der gegenüber sie durch den gemachten Vorbehalt ihre weiteren Rechte gewahrt wissen wollte. Ein gleiches erhellt auch aus dem Parteivortrage der Klägerin, wenn derselbe sowohl nach der Klageschrift, als nach dem erstrichterlichen Thatbestande dahin geht, daß zu dem Vertrage ein Stempel von 449,50 M „liquidirt“ sei, da eine Liquidation nur von einer das Interesse des Steuerfiskus wahrnehmenden Seite ausgegangen sein kann.

Es ist hiernach die Annahme des Berufungsrichters, daß seitens der Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Köln eine Einforderung des fraglichen Stempels im gesetzlichen Sinne nicht stattgefunden habe, rechtsirrtümlich, und da auf diesem Verstoße das angefochtene Urteil beruht, unterliegt dasselbe der Aufhebung.

In der Sache selbst ist auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zu erkennen, indem aus den vorentwickelten Gründen dem ersten Richter darin beizutreten ist, daß zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht das angegangene Landgericht zu Breslau, sondern das Landgericht zu Köln zuständig ist.“